270.02

# Rechtsverordnung über die Zuordnung von Stellen zu den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes

in der Fassung 18. Oktober 2001

(ABI. 2001 S. 186), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 24. Juni 2010 (ABI. 2010 S. 154)

## § 1 Stellen mit gesamtkirchlichem Auftrag

- (1) <sub>1</sub>Eine höhere Besoldung als Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz erhalten Inhaberinnen/Inhaber von Stellen, deren Stellen nach Absatz 2 und 3 einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet sind. <sub>2</sub>Grundlage für die Zuordnung ist eine Dienstpostenbewertung.
- (2) Der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz werden zugeordnet:
- 3 Stellen für Pfarrerinnen/Pfarrer des Zentrums für die Theologische Aus- und Fortbildung,
- 2. Stelle für die Leitung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft mit Beauftragung zur stellvertretenden Geschäftsführung,
- 3. 2 Stellen im Missionarisch-Ökumenischen Dienst,
- 4. Stelle zur Leitung der Arbeitsstelle Frieden und Umwelt.
- (3) Der Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz werden zugeordnet:
- 1. Stelle der Landespfarrerin/des Landespfarrers für Diakonie,
- 2. Stelle für die Leitung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft mit Beauftragung zur Geschäftsführung,
- 3. Stelle der Landesjugendpfarrerin/des Landesjugendpfarrers,
- 4. Stelle zur Leitung der Evangelischen Akademie der Pfalz.

## § 2 Gemeindepfarrstellen

<sub>1</sub>Eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz erhalten Inhaberinnen/Inhaber von Gemeindepfarrstellen, die mit 32,5 Punkten oder mehr bewertet werden. <sub>2</sub>Die Gemeindepfarrstellen werden aufgrund nachfolgender Zuordnungsmerkmale bewertet:

07.02.2022 EKPf 1

- Für jeweils angefangene 100 Gemeindeglieder im Amtsbereich 1 Punkt,
- für jeden Außenort (mit mehr als 50 Gemeindeglieder) 2. 0,5 Punkte,
- für Predigtstätten, sofern die Pfarrerin/der Pfarrer an mehr als zwei Predigtstätten regelmäßig, davon an einer jeden Sonntag, an den anderen mindestens je einmal im Monat Gottesdienst zu halten hat 2 Punkte,
- 4. für die Führung der laufenden Geschäfte
  - a) einer oder mehrerer Kirchengemeinden,

3 Punkte,

- b) für jedes weitere Pfarramt und für jede Kindertagesstätte je 1 Punkt. jedoch nicht mehr als 4 Punkte,
- 5. für auf Dauer mit der Gemeindepfarrstelle verbundene besondere Dienste (z.B. Krankenhausseelsorge, Altenheimbetreuung, Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt) 1 Punkt.

3Auf Dauer mit der Gemeindepfarrstelle verbundene besondere Dienste nach Nr. 5 werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Dienste handelt, die grundsätzlich durch eine Pfarrerin/ einen Pfarrer wahrzunehmen sind, eine nicht unerhebliche Belastung verursachen und nicht zu den allgemeinen seelsorgerlichen Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers gehören. 4Die Tätigkeiten, die bereits besonders vergütet werden, können nicht als Zuordnungsmerkmale berücksichtigt werden.

## § 3 Stellen im schulischen Bereich

Line Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz erhalten Inhaberinnen/Inhaber von bis zu 9 Stellen im Schuldienst. 2Die Stellen werden aufgrund folgender Vorgaben zugeordnet:

- 1. bis zu 4 Stellen bei der Wahrnehmung der Fachberatung,
- 2. bis zu 4 Stellen im Amt für Religionsunterricht bei der Wahrnehmung der regionalen Fortbildung und Beratung,
- 3. eine Stelle für die Leitung des Internates des Trifelsgymnasiums.

#### § 4 Inkrafttreten

1Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 1c des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1988 (ABI. 1989 S. 20) außer Kraft.